

Satzung des Kreisverbandes dieBasis Märkischer Kreis im Landesverband NRW der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Der Satzung vorangestellt sei die folgende Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet:

Präambel

Der Kreisverband Märkischer Kreis im Landesverband NRW der Basisdemokratischen Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Bekenntnisses sowie der körperlichen und seelischen Verfassung, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die**Basis** Kreisverband Märkischer Kreis entschieden ab. Der Kreisverband „die**Basis** Kreisverband Märkischer Kreis“ steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen. Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein wertschätzender, liebevoller und friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden. Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben und Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält. Mitglieder werden bei uns unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum / Maskulinum bezeichnet. Dies ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name

(1) Die Basidemokratische Partei Deutschland Kreisverband Märkischer Kreis mit der Kurzbezeichnung „die**Basis** Märkischer Kreis“, alternativ „die**Basis** MK“, (im Folgenden auch „Kreisverband“ genannt) ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Bundeslandes NRW. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Märkischen Kreis.

(2) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren dürfen jeweils nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden.

§ 2 Zweck

(1) Die Basidemokratische Partei Deutschland (im Folgenden auch „die Partei“ genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

(3) Totalitäre, diktatorische und faschistische sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(4) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

a) Freiheit

Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und freiheitlichen Gesellschaft können sich die Menschen entsprechend ihrer Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur da eingeschränkt werden, wo im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden würde.

b) Machtbegrenzung

Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb der Partei.

c) Achtsamkeit

Das Zusammenleben der Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig einen liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten Gemeinschaftssinn zu erzeugen.

d) Schwarmintelligenz

Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Bürger an sämtlichen politischen Prozessen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Hierbei wird die „Schwarmintelligenz“ als Intelligenz der Menge überlegen gegenüber der von wenigen ausgewählten Entscheidern angesehen.

(5) Die Entscheidungsfindung in der Partei findet grundsätzlich durch das Prinzip des systemischen Konsensierens (SK) statt, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

(6) Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Abstimmungsvorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden (Passivlösung). Bei Stimmgleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei mehreren Alternativen muss weiter diskutiert werden, bis eine Entscheidung gefunden wird.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbands ist an der Adresse des Schatzmeisters.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Der Landesverband **dieBasis** NRW ist ein Gebietsverband der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“ (**dieBasis**) auf dem Gebiet des Bundeslandes NRW.

(2) Die Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Märkischer Kreis mit der Kurzbezeichnung „**dieBasis** Märkischer Kreis“, alternativ „**dieBasis** MK“, (im Folgenden auch „Kreisverband“ genannt) ist ein nicht selbstständiger Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Bundeslandes NRW. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Märkischer Kreis im Bundesland NRW.

§ 5 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 6 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbands kann durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung.
- (2) Die Auflösung einer Untergliederung der Partei kann auch durch den Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

§ 7 Verbindlichkeit der Parteisatzungen

- (1) Die Satzung der Partei in Ihrer aktuell gültigen Fassung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Parteisatzung aufgehoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes kann sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben. Bis dahin gelten die Ordnungen des Landesverbandes NRW.
- (4) Die Bundesfinanzordnung und die Bundesschiedsordnung gelten entsprechend und sind Teil dieser Satzung.

§ 8 Gliederung in Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband umfasst die Parteimitglieder in den 12 Städten (Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Neuenrade, Kierspe, Plettenberg, Werdohl) und 3 Gemeinden (Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle) des Märkischen Kreises.
- (2) Der Kreisverband untergliedert sich bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern:
 - a) in einer Stadt in Stadtverbände. Der Stadtverband kann eigene Ortsverbände gründen.
 - b) in einer Gemeinde in Ortsverbände.
 - c) Städte und Gemeinden können gemeinsam Ortsverbände gründen.
 - d) Mehrere Städte können gemeinsam einen Ortsverband gründen.
 - e) Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Ortsverband gründen.
- (3) Ein Stadt- oder Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Der Kreisverband kann seinen Ortsverbänden Teile seiner Zuständigkeit übertragen. Die kleinste Untergliederungseinheit ist ein Ortsverband.

§ 9 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag)

(2) Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) einem weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schwarmbeauftragten
- e) dem Pressesprecher
- f) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- g) einem weiteren, stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag) kann darüber hinaus jeweils über einen Mehrheitsbeschluss weitere Vorstandsmitglieder festlegen, wenn geeignete Kandidaten hierfür zur Verfügung stehen:

- a) einen stellvertretenden Schatzmeister
- b) einen Sekretär
- c) einen stellvertretenden Sekretär
- d) einen stellvertretenden Pressesprecher
- e) einen stellvertretenden Schwarmbeauftragten
- f) einen Säulenbeauftragten Freiheit
- g) einen stellvertretenden Säulenbeauftragten Freiheit
- h) einen Säulenbeauftragten Achtsamkeit
- i) einen stellvertretenden Säulenbeauftragten Achtsamkeit
- j) einen Säulenbeauftragten Machtbegrenzung
- k) einen stellvertretenden Säulenbeauftragten Machtbegrenzung
- l) einen Visionär
- m) einen stellvertretenden Visionär
- n) einen Querdenker
- o) einen stellvertretenden Querdenker
- p) einen Webmaster

Die Doppelspitze oder deren Vertreter und der Schatzmeister vertreten den Kreisverband nach außen. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen (Kreisparteitage) vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Kreisverbands, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.

(3) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand und
- b) den vom Vorstand des Kreisverbandes kooptierten Mitgliedern, die allerdings kein Stimmrecht, sondern eine beratende Funktion haben.

(4) Die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Darüber hinaus gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Satzung der Bundespartei entsprechend.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, Sie:

- a) beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer
- c) entscheidet über die Entlastung des Vorstands
- d) entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbands
- e) entscheidet über die Verschmelzung und Auflösung der Gliederung

(5) Kommunalwahlen

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde-, Stadtrats oder Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbands an Kommunalwahlen entscheidet der Kreisvorstand. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Partei organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbands umfasst. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts für NRW.

§ 10 Pflichten der Gebietsverbände

- (1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Vorstand des übergeordneten Verbands bzw. der Partei berechtigt und verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- (3) Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Vorstand der Partei bzw. des übergeordneten Verbands anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der direkt übergeordnete Verband berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, ist hierzu der übergeordnete Verband berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
- (4) Der Vorstand der Partei hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden,
 - a) der die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
 - b) der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) der deutscher Bürger ist oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger oder anerkannter Staatenloser und in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - d) der nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - e) der keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basidemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
 - f) der nicht einer als extremistisch eingestuftem Organisation angehört.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands. Für den Fall, dass keine Einigung über die Aufnahme erzielt werden kann, entscheidet der gesamte Vorstand des Kreisverbands.
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband beantragen.
- (6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) bei Ausländern bei Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder durch
- e) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

(8) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Landesvorstand der Partei/des Landesvorstands möglich.

(9) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung, die Zwecke der Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsmäßigen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, insbesondere

- a) das Programm der Partei und des Kreisverbands mitzugestalten und auf ihre politische Arbeit Einfluss zu nehmen;
- b) die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
- c) an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
- d) bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken;
- e) Parteiämter zu übernehmen, für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden, soweit die Wahlgesetze das zulassen.

Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben. Neumitglieder sind erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand berechtigt, bei Wahlen des Kreisverbandes ihr aktives (Stimmberechtigung) und passives (Wählbarkeit) Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und diesen entsprechend zu handeln. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen der Partei und der Untergliederungen und den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewählten Mandatsträgern.

(3) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen des Wahlgremiums Rechenschaft zu geben.

(4) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung der Partei in §1.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt und/oder die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht, andere zu verfolgen;

b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen;

c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von bedeutender Höhe zufügt;

d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht

(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

(5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 14 Konfliktlösung bei Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Streitigkeiten unter Bezirksverbänden und unter allen anderen Gebietsverbänden sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 15 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss eines Organs als Verschlusssache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der schiedsrichterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Altena, den 04. November 2023